

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Grünlandverband“ e.V. Abkürzung: (DGV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nauen
3. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich ein für
 - die Erhaltung des Grünlandes in seiner standort- und bewirtschaftungsbedingten floristischen wie faunistischen Vielfalt,
 - die Sicherung aller Nutz-, abiotischen und biotischen Schutz- wie auch Erholungs- und Erlebnisfunktionen des Grünlandes sowie
 - die wirtschaftliche Stabilität der Grünlandbetriebe unabhängig von Betriebsform und Bewirtschaftungsintensität.
2. Der Verein unterstützt Arbeiten zur Angewandten Grünlandforschung, die auf den Beitrag der Grünlandwirtschaft zur Versorgungssicherheit mit Grundnahrungsmitteln und zur Energieversorgung ausgerichtet sind und dies im Kontext des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierwohls.
3. Der Verein vertritt die Interessen der Grünlandbewirtschafteter und -bewirtschafteterinnen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form
 - von Publikationen in der Presse und Vorträgen vor Fachpublikum
 - der Durchführung von Fachveranstaltungen auf Bundes- und Landesebene
 - der Durchführung des Deutschen Grünlandtages
 - der Herausgabe einer Schriftenreihe
 - der Beteiligung als Wirtschafts-/ Sozialpartner auf Bundes- und Landesebene
 - der Unterstützung der zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich der Grünlandbewirtschaftung
 - von Stellungnahmen und Sachverständigen-Anhörungen
 - der Mitwirkung an Projekten der angewandten Grünlandforschung
 - der Pflege einer Zusammenarbeit mit Verbänden/ Vereinen die mit direktem Bezug zur Grünlandwirtschaft in Deutschland agieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer-günstige Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen sowie Vereine in gegenseitiger Mitgliedschaft sein, welche die Zwecke des Vereines unterstützen.
Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Stiftungen sein, die sich zu Zweck und Aufgaben des Vereins bekennen und dessen Tätigkeit materiell unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Ausschluss,
- c. durch Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der jährlichen Beiträge der Mitglieder nach § 4 wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr beschlossen. Fördermitglieder befinden selbst über die Höhe des Beitrages. Gegenseitige Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes nach Paragraph 8 für einen Zeitraum von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Aus seinen Mitgliedern wählt der Vorstand den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Auf Antrag werden Wahlen geheim durchgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ihrer Vertreter als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für jeweils 3 Jahre.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Bericht der Kassenprüfer nach Paragraph 9 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung befindet über alle Angelegenheiten, die durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden und beschließt den Jahresarbeitsplan.
6. Eine Übertragung von Einzelstimmen an andere Mitglieder ist nicht möglich.
7. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung sowie ihre Beschlüsse sind innerhalb von 2 Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie trägt die Unterschrift des Schriftführers und des Vorsitzenden bzw. einer seiner StellvertreterInnen.
8. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Eine telekommunikative Übermittlung ist möglich.

11. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie zur Änderung des Vereinszweckes mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 des BGB gehören an:

- a) Vorsitzender/ Vorsitzende
- b) zwei Stellvertreter/ Stellvertreterinnen
- c) zwei Beisitzer/ Beisitzerinnen.

Jedes Vorstandsmitglied ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Vertretung allein berechtigt.

2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann sich einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan und verantwortet dessen Einhaltung.
4. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ihnen wird Ersatz ihrer notwendigen Auslagen sowie die Kosten gem. Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 9 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden vom Vorstand unabhängige, ehrenamtliche Kassenprüfer zur Kontrolle der finanziellen Obliegenheiten und des Haushaltes des Vereines gewählt. Ihm gehören zwei Mitglieder an, die nach Paragraph 7, Absatz 3 gewählt werden.

§ 10 Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat zur Unterstützung seiner Arbeit berufen.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Der Ehrenvorsitz kann an ehemalige Vorstandsmitglieder auf Grund herausragender Leistungen verliehen werden. Er berechtigt nach Einladung zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen.
3. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch wieder aberkannt werden.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Verein arbeitet auf der Grundlage der geltenden Gesetze.

Der Verein stellt den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister; der Verein strebt die Erlangung der Rechtsfähigkeit an.

Die Auflösung des Vereines bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die die Fachinteressen der Grünlandbewirtschaftung vertritt. Sie hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Grünlandwirtschaft zu verwenden. Das Vermögen darf erst übertragen werden, wenn das zuständige Finanzamt den vorgehenden Verwendungszweck geprüft und seine Zustimmung gegeben hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.03.1991 in Berlin errichtet und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 21.07.2022 geändert. Damit sind alle vorher gefassten Satzungsbeschlüsse aufgehoben.

Nauen, 21.07.2022